



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Umweltschutzamt / BM_EZS

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Endgültige Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der städtischen Hausmülldeponie durch die Stadtdienste Schwabach GmbH;
Freigabe der Vorplanung und des Kostenrahmens**

Anlagen:

1. Schreiben Stadtdienste Schwabach GmbH vom 21.08.2019
2. Kurzzusammenfassung Vorplanungsergebnisse
3. Vorplanung
4. Kostenschätzung auf Grundlage Vorplanung einschl. Kostenverteilungsplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.09.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.09.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der von der Stadtdienste Schwabach GmbH vorgelegten Vorplanung der endgültigen Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der städtischen Hausmülldeponie im EZS mit Kostenschätzung wird zugestimmt. Die Freigabe für die weitere Planung und Realisierung auf dieser Grundlage einschließlich des Kostenrahmens wird erteilt.
2. Durch die GmbH sind die jährlich erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung evtl. Konkretisierung mit fortschreitender Planung jährlich bis spätestens 01.06. für das nachfolgende Kalenderjahr zur Aufnahme in den städtischen Haushalt anzumelden. Vorbehaltlich der Einhaltung des Kostenrahmens werden die Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Für 2020 sollen im Ergebnishaushalt auf PSK 537101.5455001 215 Tsd. € bereitgestellt werden.
3. Dem vorgesehenen Rekultivierungsziel „Trockenstandort“ wird zugestimmt. Die Frage ob und in welchem Umfang ggfs. daneben Photovoltaik zum Einsatz kommen soll, ist durch die GmbH zu gegebener Zeit anhand einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zu prüfen und der Stadt ggfs. zur Zustimmung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		ca. 8,1 – 9,57 Mio. € insgesamt, davon 215 Tsd. € in 2020	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		ca. 8,1 – 9,57 Mio. €	
Haushaltsmittel vorhanden?		Haushaltsmittel sind entsprechend in künftige Haushalte einzuplanen; Deckung im Ergebnishaushalt aus vorhandener Rückstellung sowie Sonderposten zum Gebührenaussgleich	
Folgekosten?		Auch nach Herstellung der EOD fallen lfd. Nachsorgekosten an.	

I. Zusammenfassung

Die Vorplanung der Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Hausmülldeponie im EZS ist nunmehr erstellt. Diese sieht im Wesentlichen vor, dass die komplette Oberfläche der Deponie (einschl. der bereits in den 80er Jahren abgeschlossenen Kassetten 1 bis 3) entsprechend dem Stand der Technik mit einer Kombinationsdichtung bestehend aus der vorhandenen mineralischen Oberflächenabdichtung und einer Kunststoffdichtungsbahn abgedichtet und rekultiviert wird. Im Gegenzug ist in Abstimmung mit den Behörden das Drainagesystem zur Sickerwassererfassung nicht zu sanieren.

Aufgrund Kostenschätzung auf Grundlage der Vorplanung ist mit Gesamtkosten hierfür einschl. damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen in Höhe von ca. 8,1 bis 9,574 Mio. € zu rechnen. Durchgeführt werden die Maßnahmen durch die beauftragte Stadtdienste Schwabach GmbH. Die anfallenden Kosten sind vollständig durch die Stadt zu erstatten.

Die Freigabe der entsprechenden Vorplanung mit Kostenschätzung ist durch die Stadtdienste Schwabach GmbH beantragt. Nach Freigabe erfolgt die weitere Erledigung eigenverantwortlich im Rahmen des Kostenrahmens durch die GmbH.

II. Sachvortrag

1. Veranlassung / Vertragliche Regelungen:

Seit Anfang der 90iger Jahre ist die Stadtdienste Schwabach GmbH (ehemals Schwabacher Abfallwirtschafts GmbH) auf Grundlage des EZS-Vertrages mit dem Betrieb des städtischen Entsorgungszentrums beauftragt. Insbesondere zählt dazu auch die Durchführung aller erforderlichen Investitionen wie auch die erforderliche und nunmehr anstehende Endoberflächenabdichtung (EOD) und Rekultivierung der dortigen im Jahr 2005 stillgelegten und aufgrund der zu erwartenden Setzungen zunächst mit einer temporären Oberflächenabdichtung versehenen Hausmülldeponie.

Für die Planung und Herstellung der EOD und Rekultivierung der Deponie einschließlich aller damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen baulichen und sonstigen Maßnahmen wurde – wie für alle Investitionen in immobile Anlagen – auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses bereits Anfang 2017 ein Vertrag zwischen Stadt und Stadtdienste Schwabach GmbH geschlossen. Dieser regelt im Kern, dass die GmbH die Maßnahmen im eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt und die hierfür anfallenden Kosten von der Stadt in den jeweiligen Kalenderjahren 1:1 erstattet werden. Da vor Beginn der Planungen die Kosten noch nicht halbwegs verlässlich abschätzbar waren, wurde in den Vertrag die Regelung aufgenommen, dass spätestens nach Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI durch die GmbH eine Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen sowie ein entsprechender voraussichtlicher Zeitplan der Realisierung und des sich daraus ergebenden Mittelbedarfs für die jeweiligen Kalenderjahre vorzulegen ist. Soweit dieser durch die Stadt freigegeben wird, wird die Kostenaufstellung Bestandteil des Vertrages. Entsprechend dem Vertrag ist ein Überschreiten der angemeldeten Herstellungskosten beschränkt auf unabweisbare Mehrkosten. Die GmbH kann und soll dann in diesem Rahmen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer internen Entscheidungsverantwortlichkeiten (Geschäftsführung, Aufsichtsrat) die Maßnahmen u.a. auch die entsprechenden Vergaben durchführen, kann sich dazu aber bei Bedarf der städtischen Vergabestelle bedienen. Daneben stehen zur Unterstützung bei der kostenintensiven Maßnahme neben einer externen Projektsteuerung im Rahmen einer bei der GmbH eingerichteten Projektgruppe auch der Leiter des Umweltschutzamtes und ein Vertreter des Tiefbauamtes beratend zur Verfügung.

Die entsprechenden Mittel für die Erstattung an die GmbH müssen jeweils für die jeweiligen Kalenderjahre im städtischen Haushalt bereitgestellt werden. Grundlage hierfür sind jeweils entsprechend den Planungs- bzw. Realisierungsfortschritten aktualisierte und bis 01.06. des

jeweiligen Kalenderjahres für das Nachfolgejahr vorzulegenden Kostenpläne der GmbH. Ist absehbar, dass der jetzt zur Freigabe vorgelegte Kostenrahmen für das Gesamtprojekt nicht eingehalten werden kann, muss eine entsprechende erneute nähere Abstimmung mit der Stadt erfolgen, die dann auch in den städtischen Gremien vorzulegen wäre.

2. Sachstand

Die bislang seitens der GmbH zuletzt vorgelegte Grobkostenschätzung ging von Gesamtkosten für alle Maßnahmen im Rahmen der EOD in Höhe von ca. 7,75 Mio. € brutto verteilt auf die Jahre 2016 – 2022 aus, davon 167 Tsd. € für 2020. Entsprechend hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss im Juli beschlossen, dass in 2020 167 Tsd. € bereitgestellt werden sollen.

Zwischenzeitlich liegt nunmehr die Vorplanung mit Kostenschätzung für die EOD vor (LP 2 HOAI). Diese wurde auch im Hinblick auf grundsätzliche Zustimmung mit den Fach- und Genehmigungsbehörden bereits abgestimmt. Grundsätzliches Einvernehmen damit ist seitens der Behörden signalisiert. Auf der Grundlage der Vorplanung sollen daher zeitnah die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung sowie die Genehmigungsplanung erfolgen.

Nachdem mit der Abnahme der Vorplanung letztlich die Weichen für die weitere Planung gestellt werden, hat die GmbH auf dieser Grundlage mit Schreiben vom 21.08.2019 die Freigabe entsprechend des mit der Stadt geschlossenen Vertrages beantragt. Näheres dazu kann dem Schreiben der GmbH (Anlage 1), der Kurzzusammenfassung der Vorplanungsergebnisse (Anlage 2), der Vorplanung (Anlage 3) und der auf Grundlage der Vorplanung erstellten Kostenschätzung für alle damit in Zusammenhang stehenden baulichen und sonstigen Maßnahmen (insbes. auch Rekultivierung) einschließlich der voraussichtlichen Kostenverteilung auf die jeweiligen Kalenderjahre (Anlage 4) entnommen werden. Die GmbH wird in der Sitzung Planungsstand und Kosten näher vorstellen.

Im Rahmen der Freigabe durch die Stadt sollte dabei auch bereits definiert werden, wie sich die Stadt die spätere Rekultivierung vorstellt und wie weiter mit dem Thema Photovoltaik umgegangen werden soll. Diesbezüglich darf auf die Anlagen und Ausführungen der GmbH verwiesen werden. Vorgeschlagen ist als Rekultivierungsziel - neben Gründen des Naturschutzes auch im Hinblick auf eine möglichst effektive Pflege - eine Art „Trockenstandort“ wie bisher. Photovoltaik soll dann zum Einsatz kommen, wenn es wirtschaftlich darstellbar ist. Zu beachten wären dabei auch ggfs. daraus resultierende zusätzliche naturschutzrechtliche Ausgleichsnotwendigkeiten. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung liegt bislang allerdings nicht vor. Zudem wäre zu klären, wer ggfs. letztlich Investor und Betreiber einer Anlage wäre, da eine Mehrbelastung des Gebührenhaushalts ausgeschlossen werden muss.

Bei Freigabe durch die Stadt soll zeitnah die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung sowie Genehmigungsplanung erfolgen, so dass – soweit sich im Genehmigungsverfahren keine Probleme ergeben – in 2020 die Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen können und die Ausführung in 2021/2022.

3. Kosten / Finanzierung der Kosten

Entsprechend Anlage 4 bzw. der Kurzzusammenfassung der Vorplanungsergebnisse (Anlage 2) ist auf Grundlage der Vorplanung und darauf beruhenden Kostenschätzung mit Gesamtkosten für die EOD und Rekultivierung der Deponie und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen in Höhe von etwa 8,1 - 9,574 Mio. € (Letzteres einschließlich eines aufgrund der Erfahrungen des Planers/Projektsteuerers angesetzten 20-prozentigen Aufschlags für Unvorhergesehenes) auszugehen. Die voraussichtliche Kostenverteilung auf die Jahre 2016 - 2022 ist ebenfalls Anlage 4 zu entnehmen.

Für den Haushalt 2020 ergeben sich aus dem Plan ca. 215 Tsd. €, die somit in den städtischen Haushalt einzustellen sind.

3.1. Verbuchung der anfallenden Kosten als Aufwand im städtischen Haushalt (PSK 537101.5455001)

Bei der Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie (einschließlich der Beratungs- und Planungskosten) handelt es sich zwar um eine Investition. Nachdem die Deponie schon seit längerem nicht mehr in Betrieb ist, ist die Investition allerdings nicht zu aktivieren, sondern jeweils im Jahr der Herstellung vollständig abzuschreiben. Nach Vorgabe der Kämmerei werden daher alle anfallenden Ausgaben für die EOD in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallbeseitigung nicht im Finanzhaushalt, sondern im Ergebnishaushalt unmittelbar als Aufwand veranschlagt und hier über das PSK 537101.545501 abgewickelt.

3.2. Bestehende bilanzielle Rückstellung für Nachsorge und Rekultivierung der Deponie in Höhe von 5,445 Mio. €

Grundsätzlich sollten bei Beendigung der Deponierung die Kosten für die Nachsorge der Deponie in Form einer Rücklage erwirtschaftet sein. Rücklagen in nennenswertem Umfang für Investitionen und Nachsorgekosten auf der Deponie wurden in früheren Jahren durch die Stadt jedoch nicht gebildet. Mit einer Vielzahl an Investitionen im Deponiebereich Mitte der 90er Jahre stieg die damalige Deponiegebühr dann bereits so hoch an, dass eine weitere Erhöhung aufgrund weiterer Kosten für Rücklagenzuführung letztendlich zu einem völligen Wegbrechen der Anlieferungen von Abfällen bei aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen zeitlich begrenzter Ablagerungsmöglichkeit und ausgebautem Deponievolumen geführt hätte. Eine vernünftige Rücklagenzuführung mit jährlich 634.000 € konnte daher erst ab dem Jahr 2000 mit der Festlegung zur Einführung von Grundgebühren, basierend auf einem in diesem Rahmen in Auftrag gegebenen Gutachten, erfolgen.

Bis zur Beendigung der Deponierung aufgrund Deponieverordnung im Jahr 2005 konnte insoweit zumindest noch eine kamerale Rücklage in Höhe von ca. 4,5 Mio. € gebildet werden. Weitere Rücklagenzuführungen/Rückstellungen (mit Ausnahme von Zinsen) waren nach Beendigung der Deponie rechtlich nicht mehr möglich. Die kamerale Deponierücklage beträgt aufgrund Zinszuführungen zum 31.12.2018 ca. 5,445 Mio. €. Sie ist auf der Passivseite der Bilanz unter dem Punkt Umweltrückstellungen als Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorgeverpflichtungen dargestellt.

Da die grundsätzlich hieraus zu finanzierenden Kosten (EOD, lfd. Nachsorge derzeit und auch nach Herstellung der EOD) indes weitaus höher liegen, hat der Stadtrat im Rahmen der jeweiligen Gebührenkalkulationen in der Vergangenheit jeweils beschlossen, dass der laufende Nachsorgeaufwand aus den Gebühren finanziert werden soll und die Deponierückstellung der Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie vorbehalten sein soll. Zudem wurden auch die seit 2016 bis heute angefallenen Beratungs- und Planungskosten für die EOD aus laufenden Gebühren erwirtschaftet, was ebenso für die Kosten des Jahres 2019 gelten soll.

Die Deponierückstellung steht damit im Umfang von 5,445 Mio € zur (teilweisen) Finanzierung der Kosten zur Verfügung. Sie reicht jedoch nicht, insbesondere auch nicht für die auch nach der EOD noch über lange Zeit anfallenden laufenden Nachsorgekosten.

3.3. Ergebnismrücklage kommunale Abfallwirtschaft i.H.v. ca. 4,55 Mio. € (Stand 31.12.2018)

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG i.V.m. dem KAG gehören zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Gebührenerhebung auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach 1972 stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, d.h. auch die Kosten der EOD bzw. der weiteren Nachsorge. Die entsprechenden durch die Deponierückstellung nicht gedeckten Kosten können daher in die Betriebsabrechnungen eingestellt werden und mindern damit letztlich die Ergebnismrücklage.

Insgesamt stehen damit derzeit – ohne zusätzliche Gebührenbelastung für den Bürger – ausreichend Gelder zur Umsetzung der rechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung. Die Mittel sind auch tatsächlich verfügbar.

Laufende Nachsorgekosten – die sich nach Herstellung der EOD und Rekultivierung allerdings verringern sollten – würden auch künftig – wie zuletzt – in die Gebührenkalkulationen eingestellt, so dass sich jedenfalls aus der EOD keine Gebührensprünge ergeben sollten. Die nächste Gebührenkalkulation steht insoweit dann in 2021 für 2022 ff. an. Dies wäre dann wohl unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse der jeweiligen Kalenderjahre und der daraus resultierenden Ergebnismrücklage auch der Zeitpunkt zu entscheiden, ob und ggfs. in welcher Höhe noch ein Teil der Deponierückstellung erhalten bleiben soll.